



**Amtliches Bekanntmachungsblatt für die
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf**

www.vg-westendorf.de

Was gibt's Nwi's

Jahrgang 44

Freitag, den 14. Juni 2024

Nummer 12

Hilfe, die ankommt!

Der Feuerwehrverein Blonhofen e.V. bittet um Ihre

BLUTSPENDE

Termine bitte vorab buchen unter:
www.blutspendedienst.com/aufkirch-kaltental

*Brotzeit gibt es
im Florianstüberl!*

Ihre Blutspende unterstützt diesmal den
Umbau des Schützenheims Aufkirch

Freitag
21.
Juni 2024

Feuerwehrhaus Aufkirch,
Rathausplatz 1

16:30-20:30

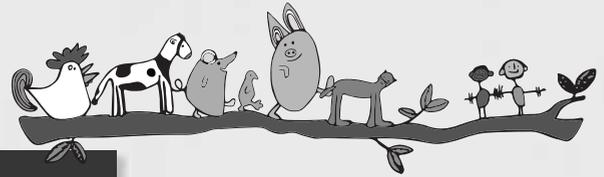
Bitte bringen Sie zur Blutspende Ihren
Personalausweis mit.

Blutspendedienst
des Bayerischen Roten Kreuzes



Bei Fragen: 0800 11 949 11 (kostenlos) oder unter www.blutspendedienst.com

... endlich ist es soweit!



Einweihung des Neubaus mit Tag der offenen Tür

im Kindergarten Stöttwang

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Samstag, 15. Juni 2024
13.30 bis 17 Uhr | Was erwartet euch?

Festakt und Segnung mit anschließenden Spielen und Attraktionen, Führungen & Besichtigung der Räume, Tanzaufführung „Kiddyshake“ und Musikalischem Theater.



TAG DES MÄDCHEN FUSSBALLS



Wann: 29. Juni, 13:30 – 17 Uhr
Wo: Sportplatz Blonhofen
Wer: jedes Mädchen ist eingeladen (unabhängig vom Alter und Können)

Programm:
Kennenlernen, Trainingseinheit, Spiel und Spaß mit den *Blonhofer Fußballmädeln* mit anssl. Grillen für die ganze Familie



Mehr Infos auf unserer Website

Anmeldung bei Marina Ellenrieder 0175 1453240

GRILL FEST



bei jedem Wetter

Vereinsstadel Osterzell

Wir kümmern uns um alles
HUNGER - DURSCHT - GAUDI

Samstag 29.06

MV Stöttwang ab 19.00 Uhr
Schnaps- und Weizenbar

Sonntag 30.06

10.00 Uhr Feldgottesdienst
11.00 Uhr Mittagstisch
Gennach-Hühnerbach Jugendkapelle
14.00 Uhr Kaffee & Kuchen
MK Osterzell
18.00 Uhr gemütlicher Festausklang
Ketterschwanger Stadelmusikanten
böhmisch-mährische Blasmusik



Gockelwagen



Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst/Feuerwehr (lebensbedrohliche Notfälle): 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117
 Polizei-Notruf: 110
 Polizeiinspektion Buchloe: 08241/9690-0
 Polizeiinspektion Kaufbeuren: 08341/933-0
 Wasserzweckverband: 08345/9206-0
 Finanzamt Kaufbeuren: 08341/802-0
 Landratsamt Ostallgäu(Bürgerservice): 08342/911-444

Hochwasserhilfen des Freistaats beim Landratsamt beantragen

Zur Unterstützung von Geschädigten, die durch das jüngste Hochwasser Schäden erlitten haben, stellt der Freistaat Bayern im Rahmen einer Soforthilfeaktion finanzielle Hilfen zur Verfügung. Die Hilfen können beim Landratsamt Ostallgäu beantragt werden. „Wir haben im Landratsamt bereits ein Team zusammengestellt, das die Anträge schnellstmöglich bearbeiten wird. Von unserer Seite aus können die Geschädigten damit zügig mit einer ersten Unterstützung rechnen“, sagt Landrätin Maria Rita Zinnecker.

Als erste rasche finanzielle Unterstützung für Privathaushalte und nicht gewerbliche Vermieter sind die Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ nach Maßgabe der Soforthilfeleitlinie vorgesehen.

Geschädigte im Landkreis Ostallgäu können die Hilfen beantragen beim

Landratsamt Ostallgäu
 SG 11 Soforthilfe
 Schwabenstraße 11
 87616 Marktobderdorf

Die Anträge können ausgedruckt und unterschrieben entweder direkt im Landratsamt abgegeben oder postalisch eingereicht beziehungsweise eingeschickt per E-Mail an sicherheit.ordnung@ira-oal.bayern.de geschickt werden. Den Anträgen soll eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Die Antragsformulare und weitere Informationen zur Soforthilfeaktion sind im Internet zur finden unter der Adresse www.landkreis-ostallgaeu.de/hochwasser-soforthilfe. Als Ansprechpartner im Landratsamt stehen zur Verfügung: David Moser (Tel.: 08342 911-355) und Denis Löhrmann (Tel.: 08342 911-394).

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentaler Straße 1 Tel. 08344/9202-0
 87679 Westendorf Fax 08344/9202-22
 E-Mail info@vg-westendorf.de
 Internet www.vg-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
 Verwaltungsgemeinschaft: Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
 Zusätzl. Bürgerbüro: Dienstag: 14:00 – 15:30 Uhr

Zutritt ins Bürgerbüro und Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung
 möglichst online unter www.vg-westendorf.de oder telefonisch unter 08344/9202-0

Wahlergebnisse

Alle **Wahlergebnisse** der **Europawahl am 09.06.2024** in den Gemeinden Markt Kaltental, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang und Westendorf sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf unter www.vg-westendorf.de verlinkt.

gez. Fischer
 Geschäftsstellenleiter

FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über www.vg-westendorf.de unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.

Es wurde folgende Fundsachen abgegeben:

- **Autoschlüssel der Marke VW** am 03.06.2024 am Parkplatz der Mehrzweckhalle in Stöttwang
- **Weißer Mädchenstrickjacke der Marke H & M**, Gr.: 134/140 am 05.05.2024 im Bürgersaal Gemeindehaus Osterzell
- **Plüschtier Schwein** (rosa, ca. 40 cm) Anfang Juni 2024 in Osterzell zwischen Auenstraße und Im Lauffen

Näheres unter 08344/9202-0



MARKT KALTENTAL

Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312
 Rathausplatz 1 Fax 08345/1686
 87662 Kaltental E-Mail info@markt-kaltental.de
 Internet www.markt-kaltental.de

Geschäftszeiten
 in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag 19:00 – 19.45 Uhr

Gemeindebücherei Markt Kaltental

Bücherei im Kindergarten Aufkirch (1. Stock)
 Erreichbarkeit Telefon 08345/952735

Öffnungszeiten

Montag 14.45 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kirchstraße 7 Tel. 08344/76828-0
 86869 Oberostendorf Fax 08344/76828-22
 E-Mail rathaus@oberostendorf.com
 Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr
 in der Gemeinde: Mittwoch: 18:30 – 20:00 Uhr

Bücherstube Gutenberg

Öffnungszeiten:

Jeden Montag von 8.00 - 9.00 Uhr (außer in Schließzeiten des Kindergartens) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 08344/921060

Aktionen rund ums Stadtradeln

Von Sonntag, 16.06.2024 bis Samstag, 06.07.2024 findet wieder das Stadtradeln statt.

Im Rahmen vom Stadtradeln haben wir folgende Radtouren und Aktionen in der Gemeinde Oberostendorf geplant.

Feierabendradtour zur Mooshütte

Am 18.06.2024 findet unsere nächste Feierabendradtour statt. Sollte das Wetter schlecht sein, ist der Ausweichtermin der 02.07.2024. Treffpunkt ist um 18 Uhr am Unteren Wirt (Kirchstraße 1, Oberostendorf). Die Strecke beträgt 38 km und die Fahrtzeit liegt bei etwa 2,5 Stunden. Eine Einkehr ist in der Mooshütte in Kaufbeuren geplant.

Die Radtour wird vom Sportverein Oberostendorf e.V. organisiert und alle Radfreunde sind herzlich eingeladen mitzudadeln. Anmeldungen sind über www.oberostendorf.de/events/feierabendradtour-zur-mooshuette möglich.

Sonntagsradtour

Am 23.06.2024 findet unsere Sonntagstour statt. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Unteren Wirt (Kirchstraße 1, Oberostendorf). Die Strecke beträgt 63 km und die Fahrtzeit liegt bei etwa 4 Stunden. Die Route führt über den Bachtelsee mit einer Einkehr am Elbsee. Von dort geht es weiter nach Irsee, wo eventuell eine Kaffeepause eingelegt wird, und dann über Germaringen zurück nach Oberostendorf.

Die Radtour wird vom Sportverein Oberostendorf e.V. organisiert und alle Radfreunde sind herzlich eingeladen mitzuradeln. Anmeldungen sind über www.oberostendorf.de/events/sonntags-radtour möglich.

Durstlöscher für Stadtradeln-Teilnehmer

Alle Teilnehmer des Stadtradelns erhalten im gesamten Zeitraum des Stadtradelns (16.06. - 06.07.2024) einen kleinen Durstlöscher im V-mini Oberostendorf (Austraße 2, 86869 Oberostendorf). Besuchen Sie am besten mit dem Fahrrad den V-mini und sprechen Sie das Personal an. Pro Person gibt es ein Getränk. Die Mitarbeiter im V-mini sind bemüht, die Getränke ständig auf Vorrat zu halten.

An den Radtouren sind alle herzlich Willkommen. Unabhängig von der Teilnahme am Stadtradeln.

**GEMEINDE STÖTTWANG**

Kirchplatz 2
87677 Stöttwang

Tel. 08345/326
Fax 08345/1223
E-Mail info@stoettwang.de
Internet www.stoettwang.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:

Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	18:30 – 20:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Vom 06.06.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Stöttwang folgende

Satzung**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- den alten und den neuen Friedhof in Stöttwang
- das Leichenhaus in Stöttwang
- das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

**GEMEINDE OSTERZELL**

Rottenbacher Straße 27
87662 Osterzell

Tel. 08345/274
Fax 08345/214
E-Mail info@osterzell.de
Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:

Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Donnerstag:	17.00 – 19.00 Uhr
Sonstige Termine nach Vereinbarung	

Veranstaltungstermine

WANN	WO	VERANSTALTUNG
02.07.2024 9 Uhr	Bürgersaal	Gemeindefrühstück
07.07.2024		Diamantenes Priesterjubiläum, Pfr. Prestele
19.07.2024 21.07.2024	Schützenheim	Männlein-Weiblein-Schießen Nachtwanderung Wieskirche TSG
31.07.2024	s. „Was gibt's nuis“	Senioren-Wandern
06.08.2024 9 Uhr	Bürgersaal	Gemeindefrühstück
15.08.2024	Volleyballplatz	Volleyballturnier, TSG
11.09.2024 14 Uhr	Bürgersaal	Seniorenachmittag Pfarrgemeinderat
25.09.2024	s. „Was gibt's nuis“	Senioren-Wandern

aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren ist das Betreten des Leichenhauses nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforder-

lichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

(3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar.

(7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Familiengräber
- d) Urnenerdgrabstätten
- e) Urnengrabfächer
- f) Baumgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neu- belegung möglich.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neu- belegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neu- belegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehren- grabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern oder in Gräbern nach § 10 Abs. 3 bis 5 beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11 a Baumgräber

(1) Baumgräber sind einstellige Grabstätten, die in einem dafür festgelegten Feld des dafür bestimmten Baumes angelegt werden.

(2) Eine Anbringung von Grabschmuck oder Aufstellung von Grablichtern ist nicht zulässig.

(3) Baumgräber können nur mit einer Urne belegt werden.

(4) Die Namen der Verstorbenen werden im Bereich des Baumstamms an einen gesonderten Platz, welcher von der Gemeinde festgelegt wird, gekennzeichnet.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Urnengrabstätten gemäß § 11 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) Einzelgrabstätten | 2,00 m × 1,00 m |
| b) Doppelgrabstätten | 2,00 m × 1,90 m |
| c) Familiengrabsstätten | 2,00 m × 2,80 m |
| d) Urnenerdgrabstätten | 1,25 m × 1,00 m |
| e) Urnengrabfächer | 0,58 m × 0,29 m × 0,36 m |
| f) Baumgrabstelle | werden in einem festgelegten Bereich im mit einem Abstand der Urnen von mind. 1 m eingebracht. |

Die Gemeinde kann abweichende Größen und Abstände vorschreiben, soweit dies zur Einhaltung gerader Reihen notwendig ist und die Rücksicht auf die vorhandene Einteilung dies erfordert.

Die Tiefe des Grabes muss so ausgehoben werden, dass zwischen Sargoberkante und Bodenkante 0,90 m liegen. Bei Tieferlegungen muss zwischen Sargoberkante und Bodenkante ein Abstand von mindestens 1,70 m liegen.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es für fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungs- berechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungs- berechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungs-

berechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens vier Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender

Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m bei Einzelgrabstätten und eine Höhe von 1,40 m bei Familiengrabstätten nicht überschreiten. Die Grabeinfassung darf bis zu 0,25 m breit sein.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der aktuell gültigen Fassung.

Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

d) der Sarg oder die Urne mit Zustimmung des Pfarramts direkt in die Kirche gebracht wird. Dies ist nur möglich wenn bis zum Trauergottesdienst kein weiterer Gottesdienst oder eine andere Veranstaltung in der Kirche stattfindet und keine gesundheitlichen Bedenken dagegen sprechen.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof obliegen den von der Gemeinde genehmigten Bestattungsunternehmen. Dies gilt insbesondere für

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b) das Versenken des Sarges,

c) die Beisetzung von Urnen,

d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kinder bis 10 Jahre wird auf 12 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Stöttwang vom 18.02.1986 außer Kraft.

Stöttwang, den 06.06.2024

Gemeinde Stöttwang
gez. Schlegel
Erster Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stöttwang (FGS)

Vom 06.06.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stöttwang folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - Bestattungsgebühren (§ 5),
 - sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtiger ist,
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhoffssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	35,00 €
c) eine Familiengrabstätte	50,00 €
d) eine Urnenerdgrabstätte	15,00 €
e) ein Urnengrabfach	50,00 €
f) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld	15,00 €
- Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- Für die Verschlussplatten der Urnengrabfächer werden die tatsächlich entstandenen Kosten weiterverrechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag | 50,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Abwicklung eines Sterbefalles beträgt | 20,00 € |
| (3) Die Gebühr beträgt bei Entnahme Urne aus Urnennische zur Umbettung innerhalb Friedhof und Wiederbestattung im Erdgrab | 115,00 € |
| (4) Die Gebühr für das Abräumen eines Grabes wird nach den tatsächlich entstanden Kosten berechnet. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts inkl. Ausstellen einer neuen Graburkunde nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 125,00 € für die Dauer von 5 Jahren.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Stöttwang vom 10.09.1999 außer Kraft.
Stöttwang, den 06.06.2024

Gemeinde Stöttwang
gez. Schlegel
Erster Bürgermeister



Falls Sie bereits teilgenommen haben, müssten Ihre persönlichen Daten gespeichert sein.

Die gefahrenen Kilometer können Sie per App registrieren oder online eintragen.

Sie können dann auch sehen, wieviel CO2 Sie durch das Radeln eingespart haben.

Die Gemeinde und der AK Klima freuen sich über möglichst viele Teilnehmende!

Wichtige Information - liebe Gemeindebürger,

in Notfällen rettet schnelle Hilfe oft Menschenleben, deshalb haben wir die Defibrillatoren ab sofort verkehrsgünstig an neue Standorte verbracht:

- in Döisingen, deutlich sichtbar an einer Stele bei der Einfahrt in den Dorfstadel (Espachweg 44)
- in Westendorf beim Gasthof Grüner Baum rechts neben dem Haupteingang und
- am Bürgerhaus Alpenblick direkt ebenfalls rechts neben dem Haupteingang.

Zusätzlich sind die Standorte mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Check-Dein-Haus: Kostenlose Vor-Ort-Beratungen in Westendorf



Zahlreiche Anmeldungen –
Infoabend am 19. Juni im
Bürgerhaus Alpenblick

Ein voller Erfolg ist die Aktion Check-Dein-Haus in Westendorf. Die Gemeinde bietet dort zusammen mit dem Landkreis Ostallgäu den Bürgerinnen und Bürgern 30 kostenlose Vor-Ort-Beratungen an. Unabhängige Energieberaterinnen und Energieberater des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) sowie der Verbraucherzentrale geben dabei Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern Tipps, wie sie ihre Immobilie fit für die Zukunft machen können. Ein Großteil der Termine ist bereits vergeben. Interessierte Besitzerinnen und Besitzer eines Ein- oder Zweifamilienhauses in Westendorf können sich für die Vor-Ort-Beratungen noch bis zum 21. Juni direkt unter Tel. 0831 960286-74 oder E-Mail anmeldung@eza-allgaeu.de unter Angabe der vollständigen Adresse, Telefonnummer, Gebäudeart und Baujahr des Gebäudes melden.

Zudem findet am Mittwoch, 19. Juni, im Bürgerhaus Alpenblick ein Infoabend unter dem Titel „Einmal saniert – drei Mal gewonnen“ statt. Beginn ist um 19.00 Uhr. Energieberaterin Tanja Mayer erklärt, wie sich mit einer energetischen Gebäudesanierung die Heizkosten senken und gleichzeitig der Wohnkomfort sowie der Wert einer Immobilie steigern lassen. Sie informiert zudem über die Möglichkeiten zum Heizungstausch, die verschiedenen Effizienzhaus-Standards und welche staatlichen Förderprogramme es dafür gibt. Energiespartipps erhalten die Besucherinnen und Besucher zudem vor und nach dem Vortrag an einem Infostand unter dem Motto „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ – eine Aktion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Bei einer Musterberatung im Haus der Familie Bauer-Zasche ist die Aktion Check-Dein-Haus, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert wird, vorgestellt worden. Energieberaterin Eva Knab analysierte dabei zunächst die Verbrauchsdaten, die vergleichsweise niedrig seien. Bereits seit 2017 wird mit einer Wärmepumpe klimafreundlich und energieeffizient geheizt und Warmwasser produziert. An kalten Wintertagen wird zudem der Kaminofen angeheizt. „Ein gute Ergänzung“, betonte Energieberaterin Eva Knab. Weil beim Wechsel zur Wärmepumpe als Heizsystem der alte Ölkessel nicht ausgebaut wurde, kann auch dieser zur Heizungsunterstützung noch genutzt werden – was aber sehr selten der Fall sei, betonten die Hausbesitzer.

Ideal ist die Kombination mit der großen Photovoltaikanlage auf dem Dach, die klimafreundlichen und günstigen Strom für Haushalt, die Wärmepumpe und das Elektroauto der Familie Bauer-Zasche liefert.



GEMEINDE WESTENDORF

Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf

Tel. 08344/212
Fax 08344/1724

E-Mail info@gemeinde-westendorf.de
Internet www.gemeinde-westendorf.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde:

Dienstag:
Freitag:

14:00 – 18:00 Uhr
08:00 – 12:00 Uhr

Westendorf radelt wieder mit! Seien Sie auch dabei!

Stadtradeln 16.06. – 06.07.2024 auch im Landkreis Ostallgäu

Die Gemeinde Westendorf beteiligt sich auch heuer wieder an der Aktion „Stadtradeln“ und lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen ein. Ziel des Wettbewerbs ist es, im Alltag Fahrten statt mit dem Auto per Fahrrad zurückzulegen. Damit kann jeder sowohl etwas für die eigene Gesundheit als auch für die Umwelt tun.

Sie können sich für die Mannschaft „Offenes Team Westendorf“ anmelden unter

<https://www.stadtradeln.de/kreis-ostallgaeu>

(Jetzt Mitmachen – Registrierung/Log in – Bundesland eingeben, Landkreis Ostallgäu suchen- Offenes Team Westendorf anklicken – mit persönlichen Daten registrieren).

Auch einen Batteriespeicher hat das Paar einbauen lassen. „Alles vorbildlich“, so das erste Fazit der Expertin.

Beim Rundgang durchs Haus fand Eva Knab aber dann doch kleinere Schwachpunkte. So schließen manche Fenster nicht mehr ganz dicht, was zu Zugerscheinungen und einem höheren Energieverbrauch führe. Die Energieberaterin zeigte zwei Wege Lösungen auf: Am besten wäre es, die rund 40 Jahre alten Fenster gegen Modelle mit Dreifach-Verglasung auszutauschen. Oder man setze nur neue Dichtungen ein und justiere die Fensterflügel nach.

Nach der rund eineinhalbstündigen Beratung fühlten sich Dr. Friedrich Zäsche und Ursula Bauer-Zäsche in vielen ihrer bisherigen Entscheidungen bestätigt, bekamen aber auch nützliche Tipps, wie sie den Energieverbrauch in ihrem Haus weiter senken können.

Westendorfs 1. Bürgermeister Fritz Obermaier freut sich über das große Interesse an der Beratungsaktion in seiner Gemeinde. Man wolle mit diesem kostenlosen Angebot einen Impuls setzen, damit mehr Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer ihre Immobilie energetisch sanieren und den Energieverbrauch sowie den CO₂-Ausstoß senken würden. „Das Potenzial ist nach wie vor groß“, betont Fritz Obermaier. „Informationen von kompetenter und neutraler Stelle können helfen, dass es besser ausgeschöpft wird.“ Die jüngste Hochwasserkatastrophe zeige, wie wichtig das Thema Klimaschutz sei. „Hierzu kann jeder einen Beitrag leisten“, so der Appell des Bürgermeisters.



Ursula Bauer-Zäsche (Mitte) und Dr. Friedrich Zäsche zeigen Energieberaterin Eva Knab (links) ihre Wärmepumpe.

Foto: eza!/Angelika Baumer

Ende des amtlichen Teils



Kirchliche Nachrichten

Pfarreien Stöttwang, Osterzell, Frankenhofen und Aufkirch

„St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

Sonntag, 16.06., 8:45 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für German u. Johanna Stöckeler, Hildegard Nieberle **Donnerstag, 20.06., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden **Freitag, 21.06., 18:45 Uhr** Rosenkranz und Beichtgelegenheit **19:15 Uhr** Hl. Messe für Ursula Eberle **Sonntag, 23.06., 9:00 Uhr** Sonntagsgottesdienst - Musikalische Gestaltung Chor aus dem Val die Non/Trentino u. Orgel, Hl. Messe für Richard u. Anastasia Herbig u. Gudrun Eberle; Johann u. Josefa Inning m. Tochter Marianne u. Martin u. Maria Inning u. Verst. Singer **Donnerstag, 27.06., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden **Freitag, 28.06., 18:45 Uhr** Rosenkranz und Beichtgelegenheit **19:15 Uhr** Hl. Messe für Genovefa Heel u. Angeh.

Kommunionkinder Stöttwang:



„St. Laurentius u. Agatha“ Frankenhofen

Samstag, 15.06., 18:45 Uhr Rosenkranz, **19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für Emma Ellenrieder; Franziska Hartung; Adele Bittner u. Hannelore u. Volker Müller; Karl Kees (30. Messe); Friedrich Lindenmair (30. Messe) **Samstag, 22.06., 18:45 Uhr** Rosenkranz **Sonntag, 23.06., 10:15 Uhr** Festgottesdienst zum diamantenen Priesterjubiläum von Pfarrer Matthias Prestele, Hl. Messe für Anton, Kreszentia u. Hans Scharpf u. Angeh; Karl Ellenrieder u. Engelbert u. Maria Refle; Willibald u. Josefa Lang **Donnerstag, 27.06., 18:45 Uhr** Rosenkranz **19:15 Uhr** Hl. Messe

Kommunionkinder Frankenhofen:



„St. Stephan u. Oswald“ Osterzell

Sonntag, 16.06., 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Helene Eberle; Emma u. Max Hailand u. Sohn Wolfgang; Ludwig Klughammer; Theresia Zenzhuber u. Eltern; Kreszentia u. Alois Ellenrieder u. Angeh; **Sonntag, 23.06., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Maria (JM) u. Ernst Bechtel; Georg u. Rosmarie Jais; Anton u. Magdalena Strohhacker **11:30 Uhr** Tauffeier - Leonie Knapke

Kommunionkinder Osterzell:



„St. Peter u. Paul“ Aufkirch

Samstag, 15.06., 16:00 Uhr Rosenkranz in Aufkirch **Sonntag, 16.06., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Anna Reger (JM); Anna u. Peter Filser m. Angeh; Franz u. Paula Zacherl u. Angeh; **Dienstag, 18.06., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Aufkirch für Josef u. Maria Sing; Michael Kiesl u. Fritz Hauser **Mittwoch, 19.06., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Blonhofen für Verst. Zitt u. Leuterer m. Angeh. **Samstag, 22.06., 19:15 Uhr** Festgottesdienst zum diamantenen Priesterjubiläum von Pfarrer Matthias Prestele in der Pfarrkirche Aufkirch, Hl. Messe für Alois Huber, Eltern u. Schwester **Dienstag, 25.06., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Helmishofen für Klara Königsbauer (JM) u. Peter Königsbauer m. Eltern

Kommunionkinder Aufkirch:



Pfarreiengemeinschaft Mauerstetten – Stöttwang

SPÄTSCHICHT-ZEIT

Liebe Jugendliche, Firmlinge und alle Interessierten!

Herzliche Einladung zur nächsten Spätschicht **am 30. Juni um 19.00 Uhr** in Frankenried. Treffpunkt ist in der Kirche St. Andreas.

Bei schönem Wetter laufen die Verantwortlichen mit den Besuchern von dort einen Stationenweg. Bei schlechtem Wetter findet die Spätschicht in der Kirche statt.

Das Vorbereitungsteam gestaltet sowohl inhaltlich als auch musikalisch die Spätschicht zu einem Thema, das sie angesprochen hat und auch das Leben der Besucher mit einbindet. Sie freuen sich über Ihr/Dein Kommen!

Im Anschluss besteht noch die Möglichkeit zum Kennenlernen und gemütlichen Beisammensein im neuen Jugendcafé im Schützenheim.

Pfarreiengemeinschaft Germaringen

St. Margareta Gutenberg

Di, 18.06. 18.45 Uhr Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe, Familie Schaumann; Benedikt und Magdalena Schmid und Alfons Prestele und Eltern, **So, 23.06. 08.15 Uhr** Heilige Messe - Kollekte für die Ministranten-Romwallfahrt, Johann Haider, Robert Mayer mit Angehörigen, Anni Häßler, Xaver Schmid und Angehörige, Maria und Johann Müller, **Di, 25.06. 18.45 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe **So, 30.06. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Matthias und Maria Heckel und Angehörige, Johann Baumann, Barbara Fischer

St. Michael Westendorf

Fr, 21.06. 19.15 Uhr Heilige Messe, **So, 23.06. 07.45 Uhr** Rosenkranz, **08.15 Uhr** Heilige Messe, Xaver und Josefa Seitz, Johann und Rosina Ritzel und arme Seelen, Johann und Martina Mentner; **Fr, 28.06. 19.15 Uhr** Heilige Messe, Paula und Max Heiß mit Tochter Ursula und Eltern Birk und Heiß, Alois und Magdalena Singer; **Sa, 29.06. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse, Anton Kugler und Eltern Bronner-Kugler; **So, 30.06. 09.00 Uhr** Rosenkranz

Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

Di, 18.06. 08.00 Uhr Rosenkranz; **Mi, 19.06. 18.40 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe, die Verst. der Erzbruderschaft zum Hl. Rosenkranz mit Sterbetrost; Maria Voit (30.); **Fr, 21.06. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 23.06. 10.45 Uhr** Heilige Messe, Engelbert Waldmann (BJB), Erwin Baumgartner, Martha und Franz Weigl mit Sohn Werner, Frank Posselt, Oskar Kapfer, Loni und Anton Geiger und Hildegard Hartmann, Maria, Manfred und Ramona Bauer und Josef Straßer; **Di, 25.06. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 26.06. 18.40 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe, die Armen Seelen; **Fr, 28.06. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 30.06. 09.30 Uhr** Heilige Messe als Familiengottesdienst, Wilhelm Kerler (BJB), Georg Schöner, Fritz und Maria Reiter mit Schwiegersohn Donat und Marius Schmölz mit allen Angehörigen, Josef Kanzenleiter, Alois Rehle und Angehörige

St. Nikolaus Lengenfeld

Di, 18.06. 08.00 Uhr Rosenkranz; **Mi, 19.06. 19.15 Uhr** Heilige Messe, Gottfried Völk; **Do, 20.06. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 23.06. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Maria und Alois Morhardt; **Di, 25.06. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 26.06. 19.15 Uhr** Heilige Messe; **Do, 27.06. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 30.06. 08.15 Uhr** Pfarrgottesdienst

St. Peter und Paul Dösingen

Do, 20.06. 19.15 Uhr Heilige Messe; **Sa, 22.06. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse, die Familien Müller und Noll; **So, 23.06. 19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle; **Do, 27.06. 19.15 Uhr** Heilige Messe, Kathi und Gottfried Singer und Familie Neth; **So, 30.06. 10.45 Uhr** Festgottesdienst zum Patrozinium St. Peter und Paul als Familiengottesdienst mit Ministrantenaufnahme, musikal. gestaltet vom Kirchenchor, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle

Bibel teilen in 7 Schritten

Am Mittwoch, 19.06.2024 um 20.00 Uhr (*Ende gegen 21:15 Uhr*) im Pfarrsaal, Obergermaringen, Pfarrgasse 2

Hören – lesen- und betrachten Sie mit uns die Bibelstelle zum Sonntagsevangelium. In einer ruhigen und besinnlichen Atmosphäre wollen wir Gottes Wort wirken lassen.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie wieder dabei sind oder neu dazukommen wollen, es sind keine speziellen Kenntnisse notwendig.

Gemeindereferentin Maria Ruf

Evang.- Luth. Christuskirche Neugablonz

Samstag, 15.06 um 10.00 Uhr: Kindergottesdienst im Begegnungszentrum der Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz, mit dem KIGO Team, **Sonntag, 16.06. 3.** Sonntag nach Trinitatis **um 09.30 Uhr: Gottesdienst** in der Christuskirche Neugablonz, mit: Susanne Hauck, **11.00 Uhr: Gottesdienst in St. Michael, Obergermaringen**, mit: Susanne Hauck, **Dienstag, 18.06. um 15.30 Uhr: Café Aufwind im Begegnungszentrum Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz.**

Jeden Monat bieten wir ein neues interaktives Thema: „Quiz“

Es gibt Kaffee, Kuchen, Gespräche, Lachen, Basteln, Rätseln, Pflanzen, aber auch „in sich gehen“, den Alltag für einen Moment vergessen oder auch darüber reden. All das möchten wir Ihnen in unserem neuen Café Aufwind anbieten und noch vieles mehr, was Sie sich wünschen. Wenn Sie Mitfahrgelegenheiten brauchen, melden Sie sich bitte bei Dieter Ulbrich, Telefon 08341-64736.

Das Team um Dieter Ulbrich freut sich auf Sie!

Mittwoch, 19.06. um 16.00 Uhr: Gottesdienst im AWO-Seniorenheim Riederloh, mit: Tobias Zeeb, **Donnerstag, 20.06. um 19.15 Uhr: Klang & Spirit Chorprobe** Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Monika Stapf, **Samstag, 22.06. um 17.00 Uhr: Laden wir ein zum 5. Gospelfestival in der Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz**

Insgesamt sechs Chöre kommen zu uns in die Christuskirche und bringen Ihre mitreißenden Gospelsongs mit. Mit dabei in diesem Jahr auch unser Chor der Christuskirche „Klang & Spirit“! Unter der Leitung von Fabian Schäfer wird auch in diesem Jahr das Festival mit einem „mass choir“ beendet.

Sonntag, 23.06. 4. Sonntag nach Trinitatis um 17.00 Uhr: Ausgefallener Gottesdienst: Geben und Nehmen mit Klang & Spirit, ausgefallen in Form und Zeit in der Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz, mit: Monika Stapf, **Donnerstag, 27.06. um 19.15 Uhr: Klang & Spirit Chorprobe**, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz, mit: Monika Stapf, **Freitag, 28.06. um 17.00 Uhr: Spieleabend** im Begegnungszentrum der Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz, mit: Petra Lindenschacher



Vereine und Verbände

WIR in Westendorf



Bei uns „geht“ was...

Mit viel Spaß und Freude an der Bewegung haben sich Bürger von Westendorf und Dösingen zum zweiten gemeinsamen Morgenspaziergang, diesmal in Westendorf getroffen. Bei angeregten Gesprächen verging die Zeit wie im Flug und in unserer schönen Umgebung konnten wir in Gemeinschaft etwas für Körper, Geist und Seele tun.

Mitmachen kann jeder, egal welchen Alters. Eine besondere Fitness ist nicht notwendig. Das Angebot findet regelmäßig jeweils einmal im Monat in Dösingen und einmal im Monat in Westendorf statt.

Die Teilnahme ist kostenlos und erfolgt auf eigenes Risiko.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Termine werden über unser Gemeindeblatt bekanntgegeben.

Nähere Information erhalten Sie:

Gemeineschwester Westendorf /Angelika Bergmann

Freitag von 9:00 – 11:30 Uhr unter 08344-99 26 20

Ab 01.07.2024 Dienstag von 14:00 – 16:30 Uhr

0176- 42 73 85 70 auch gerne per WhatsApp

E-Mail: gemeineschwester-westendorf@gmx.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.



MARKT KALTENTAL

Jagdgenossenschaft Blonhofen

Einladung zur außerordentlichen Versammlung am **Freitag 28.6.2024, um 20 Uhr** im Gasthaus Zitt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung 2. Abstimmung über Vertragsveränderung 3. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft freut sich auf eine rege Teilnahme.

Landfrauenausflug

Auf Anregung der Ortsbäuerinnen Kaltental und Osterzell

veranstaltet die BBV-Touristik einen Landfrauenausflug 2024 nach Murnau am Staffelsee

- Besuch des Bergbaumuseum
- Schifffahrt auf dem Staffelsee
- Mittagessen im Alpenblick in Uffing
- Rückfahrt mit dem Schiff nach Murnau
- Schokoladenverkostung mit Führung und Kaffee und Kuchen beim Krönner
- Rückfahrt mit Brotzeiteinkehr

Termin: Mittwoch, 26. Juni 2024

Fahrpreis: € 46,00

Abfahrtszeiten:

Oberzell 6:35 Uhr Kapelle

Osterzell 6:40 Uhr Haltestelle

Frankenhofen 6:50 Uhr Haltestelle

Helmshofen 6:50 Uhr Haltestelle

Aufkirch 6:55 Uhr Haltestelle

Blonhofen 7:00 Uhr Gasthaus Zitt

Alle, die gerne mitfahren möchten, sind herzlich eingeladen.

Anmeldung bis Sonntag, 23. Juni 2024 bei der jeweiligen Ortsbäuerin.

Claudia Hauser

Gerlinde Schwarz

Lore Schlayer

08344 / 921724

08345 / 893

08345 / 1544



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Einladung für 60+

Liebe Senioren, das 60+ Team vom Pfarrgemeinderat möchte Sie, **am Donnerstag, den 20. Juni 24**, zu einem kleinen Ausflug nach Dienhausen zur Kreszenzia Kapelle der Familie Unsinn, einladen!

Herr Unsinn wird uns einiges über Entstehungsgeschichte der Kapelle erzählen. Unser Herr Pfarrer Austin wird uns begleiten und eine kleine Andacht halten. Anschließend werden wir zum Gasthaus Vogelherd, beim Sportplatz in Denklingen, zum Kaffee trinken fahren.

Wir werden uns bis 13.30 Uhr am Parkplatz beim Pfarrhof treffen, um Fahrgemeinschaften zu bilden. Sollte sich eine Fahrradgruppe bilden, müssen die natürlich früher losfahren. Bei schlechtem Wetter würden wir zur Stockkapelle ausweichen.

Bitte um Anmeldung bei Isolde Schmid 08344-660 bis 17. 06. 24

Auf gutes Wetter und eine rege Beteiligung freut sich

das 60+ Team vom Pfarrgemeinderat

Innenrenovierung der Filialkirche

St. Stephan Unterostendorf



Nach einigen Jahren der Vorbereitung und vielen Überprüfungen erhielten wir die Genehmigung für die Innenrenovierung. Im Juli 2024 wollen wir mit den Renovierungsmaßnahmen beginnen. Zu Beginn wird mit einem speziellen Reinigungsverfahren mit Latexgranulat die komplette Raumschale mit Hilfe einer Hebebühne gestrahlt, gereinigt und somit

der gesamte Innenraum von Staub und losen Partikeln befreit.

Nach der Reinigung und Beseitigung des Granulats wird die komplette Raumschale eingerüstet.

Nachfolgende Maßnahme erstreckt sich über folgende Punkte:

- Renovieren der Wasserschäden an den Deckenbildern
- Festigen der Hohlstellen an den Bildern und der Bockshaut
- Reinigung, Festigung, Sicherung sowie Ergänzung und Nachlasierung der Raumschale

Nach Erstellung einer Musterachse und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege soll der jetzige Zustand erhalten bleiben, um die Raumwirkung nicht zu verändern.

Die Kostenermittlung ergab eine Kostensumme von 220.000.- €. Nachdem nicht alle Kosten zuschussfähig sind, verbleibt für die Filialkirchengemeinde ein sehr hoher Eigenanteil.

Um diese wichtige und notwendige Maßnahme zu finanzieren, bitten wir Sie um Spenden.

Für Ihre finanzielle Mithilfe zur Erhaltung unserer wertvollen Kirche St. Stephan sagen wir im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Die Kirchenverwaltung St. Stephan Unterostendorf

Spendenkonto Raiffeisenbank Kirchweihthal

IBAN: DE21 73369918 0000 311790

Wunsch einer Spendenquittung bitte vermerken



GEMEINDE OSTERZELL

Rückblick auf die Feierlichkeiten zum 125-jährigen Bestehen der Mariengrotte Osterzell

Bei strahlend blauem Himmel konnte am Sonntag, 26.05.24 der Gottesdienst an der Mariengrotte stattfinden.

Zahlreiche Besucher kamen um dieses Ereignis zu feiern. Der Gottesdienst wurde von Pfarrer Kreuzer sowie Pfarrer Prestele zelebriert. Musikalisch gestaltet wurde dieser von der Musikkapelle Osterzell.



Anschließend wurde gemeinsam zum Festplatz am Gemeindeamt gezogen um dort bei Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen zu feiern.

Auch hier konnten wir den Klängen der Musikkapelle folgen und diese genießen.

Ein herzliches Vergelt's Gott allen Gläubigen die gekommen sind, allen die eine Spende für den Erhalt der Mariengrotte tätigten und natürlich allen, die sich in irgendeiner Weise für das Gelingen des Festes verdient gemacht haben.

Nur mit allen gemeinsam wurde es ein unvergesslich schönes Fest.

Antonie Ziegler

Landfrauenausflug

Auf Anregung der Ortsbäuerinnen Kaltental und Osterzell veranstaltet die BBV-Touristik einen Landfrauenausflug 2024 nach Murnau am Staffelsee

- Besuch des Bergbaumuseum
- Schifffahrt auf dem Staffelsee
- Mittagessen im Alpenblick in Uffing
- Rückfahrt mit dem Schiff nach Murnau
- Schokoladenverkostung mit Führung und Kaffee und Kuchen beim Krönner
- Rückfahrt mit Brotzeiteinkehr

Termin: Mittwoch, 26. Juni 2024

Fahrpreis: € 46,00

Abfahrtszeiten:

Oberzell 6:35 Uhr Kapelle

Osterzell 6:40 Uhr Haltestelle

Frankenhofen 6:50 Uhr Haltestelle

Helmshofen 6:50 Uhr Haltestelle

Aufkirch 6:55 Uhr Haltestelle

Blonhofen 7:00 Uhr Gasthaus Zitt

Alle, die gerne mitfahren möchten, sind herzlich eingeladen.

Anmeldung bis Sonntag, 23. Juni 2024 bei der jeweiligen Ortsbäuerin.

Claudia Hauser

Gerlinde Schwarz

Lore Schlayer

08344 / 921724

08345 / 893

08345 / 1544

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag!

Am **Mittwoch, den 19. Juni 2023**, wollen wir uns um **14:00 Uhr im Gemeindeamt in Osterzell** treffen. Wir freuen uns auf viele Senioren ab 60 Jahre und einen schönen Nachmittag zusammen.

Ihr Pfarrgemeinderat Osterzell

Wir wandern wieder am Mittwoch, den 26.06.2024

Unser Ziel im Juni ist der wunderschöne Pfaffenwinkel. Wir fahren nach Bernbeuren und wandern um den Haslacher Weiher (gut befestigter Wanderweg). In der Auerberghalle lassen wir uns das gemeinsame Mittagessen schmecken.

Treffpunkt: Gasthaus Prestele

Zeitpunkt: 10:00 Uhr

Alle Wander- und Naturfreunde sind herzlich eingeladen.

Die Wanderung findet auch bei leichtem Regen statt.

Bei Fragen können Sie gerne Frau Thiel (9833) anrufen.



GEMEINDE STÖTTWANG

Pfarrei „St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

Chor-Klänge im Klosterberggarten in Kaufbeuren

Im Juni besucht uns ein Chor aus dem Val di Non im Trentino. Am **Samstag, 22. Juni 2024** singen der Kirchenchor Stöttwang, unter der Leitung von Ida Schaub und der Gastchor aus Italien - Coro Parrocchiale S. Maria Assunta di Tassullo - unter der Leitung von Mauro Dalpiaz im Klosterberggarten in Kaufbeuren.

Beginn ist um 19.00 Uhr. Bei schlechtem Wetter wird das Chorkonzert in die benachbarte Klosterkirche verlegt.

Eintritt ist frei – um eine freiwillige Spende für die Armenspeisung des Crescentia-Klosters wird gebeten.

Fest-Gottesdienst in Stöttwang

Am **Sonntag, 23. Juni 2024** gestaltet der Chor aus Italien musikalisch die hl. Messe in der Pfarrkirche St. Gordian und Epimach in Stöttwang. Beginn ist um 9.00 Uhr.

Musik verbindet Menschen,

sie weht über alle Grenzen,

in jeder Sprache und Nation

hat Musik den gleichen Ton.

Herzliche Einladung zu den besonderen Chorklängen!

Benvenuti - Willkommen!

Kindergottesdienst mit Fahrzeugsegnung

Am **Samstag, 29. Juni 2024** findet im Pfarrgarten in Stöttwang ein Kindergottesdienst mit Fahrzeugsegnung statt. Beginn ist um 17 Uhr (bei Schlechtwetter findet der Gottesdienst in der Pfarrkirche statt).

Liebe Kinder! Bringt bitte eure Fahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Bobbycars etc. mit!

Ihr FamGo-Team Stöttwang

Unsere Landjugend wird 50!

Und das wollen wir mit euch feiern!

Beginnen werden wir ab **10 Uhr am 30.06.2024** mit einem **Frühshoppen** inklusive Weizenwagen am Eisplatz am alten Sportheim Stöttwang. Anschließend gibt es einen kurzen Offiziellen Teil und danach einen Austausch bei Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns über euer Kommen, ganz besonders begrüßen wir ehemalige Mitglieder!

Eure Landjugend Stöttwang

Herzliche Einladung zum Ausflug des Obst- und Gartenbauverein Stöttwang an alle Mitglieder und Gartenfreunde

Am Samstag, den **6. Juli 2023** macht der Obst-Gartenbauverein Stöttwang e.V. einen Ausflug nach Wangen /Allgäu zur Landesgartenschau von Baden-Württemberg.

Abfahrt ist in Gennachhausen um **7.45 Uhr** Reichenbach **7.50 Uhr** Stöttwang Gemeindehalle **7.55 Uhr** Thalhofen Bushaltestelle **8.00 Uhr** Linden ehemaliger Haftstein **8.05 Uhr**

Der Fahrpreis beträgt 40.- € bis 45.-€ je nach Teilnehmer. Enthalten sind Busfahrt, Eintritt, Führung und Trinkgeld für den Busfahrer. Die Teilnahme an einer Führung kann bei der Anmeldung mitgebucht werden. Die Führer erwarten uns gleich nach der Ankunft um 10.30 Uhr.

Mitfahren dürfen **alle** die gern dabei sind.

Die Rückkehr nach Stöttwang ist um ca. 18.30 Uhr.

Anmeldungen nimmt Annemarie Jocher, Tel. 08345/952484 oder Hilde Weiss, 08345/952259 bis zum 27.6.2024 entgegen. Auf einen schönen Tag freut sich die Vorstandschaft.



GEMEINDE WESTENDORF

Trachtenkapelle Westendorf

Ein ganz großes Dankeschön!

Mit großer Dankbarkeit blicken wir auf das vergangene Bezirksmusikfest, das vom 9. Mai bis 12. Mai 2024 bei uns in Westendorf stattgefunden hat, zurück. Besonders das große Engagement der zahlreichen Helfer hat uns überwältigt. Vom ersten Tag des Aufbaus bis zum letzten Tag des Abbaus konnten wir auf die große Unterstützung der Dorfgemeinschaft und der Umgebung zählen. Ein herzliches Vergelt's Gott geht an alle fleißigen Hände beim Auf- und Abbau, an alle Helfer die uns am Festwochenende unterstützt haben, an alle Vereine, die uns im Hintergrund den Rücken freigehalten haben, wie z.B. die Feuerwehr, und an die Gemeinde Westendorf. Ohne Euch wäre dieses Bezirksmusikfest in diesem Ausmaß nicht möglich gewesen! **Dafür möchten wir uns aufs herzlichste bedanken!**

Zum gebührenden Abschluss unserer Feierlichkeiten laden wir alle Helfer **am 5. Juli 2024 um 19 Uhr ins Bürgerhaus Alpenblick zum Helferfest** ein. Für unsere Planung bitten wir um Anmeldung auf unserer Internetseite www.musikfest-2024.de/helferfest/ bis 20. Juni 2024. Wir freuen uns auf Euch und diesen Abend. Bestimmt werden wir bei gutem Essen und erfrischenden Getränken über die ein oder andere Anekdote von unserem Festwochenende plaudern.

Bis dahin,

Eure Trachtenkapelle Westendorf

Singst Du gerne?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Ohne Auftritt - ohne Zwang - einen schönen Abend mit netten Leuten verbringen!

Wann: **Dienstag, den 18.06.2024 um 19.30 Uhr** im Bürgerhaus Alpenblick Westendorf

Wer: **Alle Singbegeisterten von 0 - 99**

(gerne auch mit Instrument)

Was: Alles Querbeet

Komm zu UNS! Zum „Offenen Singen“ nach Westendorf

(Eingang Neubau-West)

Kontakt: Sabine Bullerjahn, Tel. 08344 - 991740

Trachten- und Heimatverein „Gennachtaler“ Westendorf e.V.

Einladung zum 98. Lechgautrachtenfest vom 22. - 23. Juni 2024 in Landsberg/Lech

Wie viele bestimmt schon mitbekommen haben, findet das Lechgaufest dieses Jahr im Rahmen der **Landsberger Wies'n auf der Waitzinger Wiese in Landsberg** statt.

Aus diesem Grund findet das Gaufest im Juni statt! Vielleicht ist es dann net ganz so heiß...

Sonntag, 23. Juni

08:00 Uhr Abfahrt am Feuerwehrhaus zum Kirchzug

08:45 Uhr Aufstellung zum Kirchenzug

09:00 Uhr Kirchenzug zur Stadtpfarrkirche

09:30 Uhr Festgottesdienst in der Stadtpfarrkirche „Mariä Himmelfahrt“

Anschließend Frühschoppen und Mittagessen in Festzelt mit der Stadtkapelle Landsberg/Lech

12:15 Uhr Abfahrt zum Festzug am Feuerwehrhaus

13:00 Uhr Aufstellung zum Festzug

13:30 Festzug durch die „Historische Altstadt“ (Zug Nr. 15)

Anschließend Ehrentänze

Anfahrt am Besten über B12/über A96, Ausfahrt Landsberg am Lech-Nord, dann der Augsburger Straße bis Waitzinger Wiese folgen.

Der Festzug durch die Historische Altstadt ist bestimmt ein schönes Erlebnis! Kommt's und seit's dabei!

Eure Vorstandschaft

Vereine aus der Nachbarschaft

Jagdkultur

Platzkonzert – Jagdhornbläser vor dem Rathaus Kaufbeuren

Kaufbeuren steht heuer ganz im Zeichen der Jagdkultur. Rund 360 Jagdhornbläserinnen und -Bläser kommen am 22. Juni nach Kaufbeuren und stellen sich einem Wettbewerb. Im Jordanpark präsentieren ab 09:00 Uhr 22 Bläsergruppen und 4 Quartette aus ganz Bayern ihr musikalisches Können. Das große **gemeinsame Abschlusskonzert findet um ca. 14:30 Uhr vor dem Rathaus in der Kaiser-Max-Straße** statt, ein fulminanter Hörgenuss mit vielen Jagdhörnern für die Öffentlichkeit. Ab ca. 13:15 Uhr beginnt schließlich die Siegerehrung in Eisstadion. Als Schirmherren für die Veranstaltung konnten der Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren, Stefan Bosse und der Präsident des Bayerischen Jagdverbandes, Ernst Weidenbuch, gewonnen werden. Mit dabei sind auch die Bayerische Jagdkönigin Felizitas Schauer und zahlreiche Ehrengäste.

Der Jagdschutz- und Jägerverein Kaufbeuren freut sich auf zahlreiche Zuhörer und Interessierte beim Platzkonzert in Kaufbeuren vor dem Rathaus.

Impressum

Was gibt's Nui's



Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf (Markt Kaltental, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf)

Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Döisingen für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: gemäß § 7 Abs.1 TMG:

Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

ELEKTRO HEFELE

Klaus Hefele, Radio- und Fernsehtechniker und Elektroinstallateurmeister.

Helmishofener Str. 12
87662 Kaltental

Tel. (0 83 45) 7 36
Fax (0 83 45) 95 22 11

www.elektro-hefele.de
elektro_hefele@freenet.de

- Installation
- Reparaturen
- Beratung
- Kundendienst
- Antennenbau
- Verkauf

Bönsel Bestattungen

auf Erfahrung vertrauen

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne und unverbindlich

www.boensel-bestattungen.de

Tag & Nacht
Telefon 08341 4629

Kaufbeuren Kemptener Str. 3
Neugablonz Gürtlerstraße 13

Qualifiziertes Bestattungsunternehmen
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

FESTWERBUNG

Wir DRUCKEN Ihre Festwerbung zu Spitzenpreisen

Plakate DIN A2		Flyer DIN A6	
eins. Farbdruck, 100g BD Papier		beids. Farbdruck, 135g BD Papier	
10 Stück	18,35€	100 Stück	16,08€
25 Stück	28,45€	500 Stück	16,61€
50 Stück	47,83€	1.000 Stück	20,33€
100 Stück	55,66€	2.500 Stück	31,09€
250 Stück	58,33€	5.000 Stück	43,48€

Bauzaunbanner 340 cm x 173 cm
eins. Farbdruck, 270 g/m² Mesh-Plane (winddurchlässig), mit Ösen

1 Stück 56,31€ bei 5 Stück 46,45€/Stück

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

LW-FLYERDRUCK.DE
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim | info@lw-flyerdruck.de | 09191 72 32 88



SERVICE FÜR ALLE FABRIKATE

- ▶ HU, Kundendienst, Bremsen ...
- ▶ Reifenservice / Klimageservice
- ▶ Eigene Unfallinstandsetzung
- ▶ Scheiben- und Hagelschadenreparatur

auto dachauer

Am Bahndamm 10, Stöttwang-Linden, Tel. 08345 1332

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17	Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20	Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A–M - Blätter N–Z	-40 -27
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20	Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31		

*Telefonische Geschäftszeiten: Mo. – Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr

LINUS WITTICH Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil. www.wittich.de

Für gewerbliche Anzeigen
und Familienanzeigen
bin ich gerne für Sie da!

Nadja Hermann
Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Mobil: 0160 3104170
n.hermann@wittich-forchheim.de